

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frage: ob die hier wohnenden Mitglieder der höchsten Gewalten auch zu den Ortsausgaben beizutragen haben.

41. Bittschrift der Gemeinde Elaro vom 10. April 1801, welche bittet, daß zu Gunsten des B. Delamonica, Suppleanten am Cantonsgericht, eine Ausnahme von dem Munizipalitätengesetz gemacht werden möchte, daß die richterlichen Beamten von den Stellen in der Gemeindeskammer ausschließen.

42. Bittschrift des Unterstatthalters von Mendris vom 21. März 1801, welcher verlangt, daß keiner der ein unter der Ortspolizei stehendes Handwerk treibt, Mitglied der Munizipalität seyn könne.

43. Bittschrift der Hintersassen zu Launiswyl vom 25. April 1801 wegen Bezahlung eines ihnen von der Gemeinde geforderten Hintersäggeldes.

III. Neben diesen an den gesetzg. Rath eingelangten Schriften wurden der Commission directe zugesandt:

(Die Fortsetzung folgt.)

Canton Waldstätten.

Der Abgesandte des Cantons Unterwalden, ob und nörd dem Wald, an seine Mitbürger.

Bürger! Es ist aus keiner andern Rücksicht, als euch von falschen Gerüchten, und deren traurigen Folgen, zu warnen, daß ich die Beweggründe meiner Zurückkunft ins Vaterland hiermit öffentlich bekannt mache. — Da die Cantonstagsatzung mich zum Gesandten ernannte, übernehme ich diese ehrenvolle Sendung in keiner andern Absicht, als meine letzten Kräfte dem Wohl und Nutzen des Vaterlandes zu wiedmen. Eure Lage, Bedürfnisse, Wünsche und Hoffnungen waren mir schon bekannt, und es wurde mir noch in dieser Hinsicht von einigen Mitgliedern der Cantonstagsatzung eine besondere Instruktion mitgegeben. — Seither erhielt ich in Bern Eure schriftliche Erklärung, daß Ihr mit Uri und Schwyz, Euren alten Bundesbrüdern, heben und legen wollet. Ich habe dieselbe pflichtmäßig der helvetischen Tagsatzung dargelegt; aber bis dahin hat sie noch nichts über diesen Gegenstand entschieden; ihre Arbeiten waren einzig der Feststellung der Hauptgrundsätze von der allgemeinen Verfassung gewidmet; — da wurden aber Grundsätze aufgestellt, die sich mit meinen Instruktionen nicht wohl vereinigen ließen. Die Abgesandten von Uri und Schwyz waren im gleichen Fall; sie theilten mir ihre Bedenklichkeiten mit, und wir entschlossen uns, eingedenk unserer Pflichten gegen unser liebes Vaterland, nach Hause

zu reisen, um uns dort mit unseren Comittenten über diesen so wichtigen und entscheidenden Gegenstand zu berathen. — Wir zeigten unsre diesfällige Schlussnahme der helvetischen Tagsatzung schriftlich an. — Noch bevor unsrer Abreise machten wir bey dem fränkischen Minister und Generalen die kräftigsten Vorstellungen und schrieben eigenhändig an den ersten Consul der fränkischen Republik. — Dies ist die kurze und wahre Geschichte meiner Abreise von Bern; — noch in der letzten Sitzung (den 9ten) als ich von der Tagsatzung Abschied genommen, erneuerte ich mündlich und auf das nachdrücksamste die schon mehr als einmal wiederholten Wünsche und Begehren unsres Cantons; nun ist der Entscheid von der Tagsatzung zu erwarten, denn ich indessen mit getroster Hoffnung entgegen sehe. — Uebrigens werde pflichtmäßig der Cantonstagsatzung über diesen Gegenstand ausführlich relatiren. — Ich bitte Euch, liebe Landleute! indessen um nichts anderes, als die öffentliche Ruhe beizubehalten, und das Vaterland vor neuen Übeln zu bewahren.

Republikanischer Gruß und Bruderliebe!

Luzern den 11. Oct. 1801.

Der Abgesandte des Cantons,
Nicod. von Flüe, Alpannerherr.

Kleine Schriften.

Erklärung. Der helvetischen Tagsatzung am 17ten October 1801 übergeben von einigen Mitgliedern der selben. 8. (Bern.) S. 6.

Ein besonderer Abdruck der Erklärung der XIII., die wir in N. 492 dieser Blätter geiefert haben.

Zuschrift der Unterzeichneten Landmunicipalitäten des Cantons Luzern, aus den Districhen Hochdorf, Sempach und Münster, an die gemeinhelvetiche Nationaltagsatzung. Vom 8ten October 1801. 8. S. 16.

Diese Zuschrift der Land-Municipalitäten ist seiter der Stadt-Municipalität von Luzern, die wir oben (S. 604) angezeigt haben, entgegengesetzt.

Die Stadt-Municipalität hatte verlangt, es solle die letzte richterliche Behörde nicht außer dem Canton aufgestellt werden; die Land-Municipalitäten erwiederten: „Ein schneller und nicht kostspieliger Rechtsgang ist ein wahres Bedürfniss eines

armen und friedliebenden Volkes. Dass aber von dem Cantonsrath keine Appellation, entweder an die Tagssitzung, an ein Cassationsgericht oder obersten Gerichtshof in Criminal- und Civil-Sachen statt haben sollte, ist für einen helvetischen Bürger zu drückend und gefährlich. Die alte Regierung liefert uns genugsame traurige Beispiele, wo sie als Richter und Parteien aufgetreten, Urtheile und Sprüche erlassen, die gewiss eine andere Wendung würden genommen haben, wenn man selbe auf die Tagssitzung in Baden oder Frauenfeld hätte ziehen können. — Viele wurden auch, als sogenannte Staatsverbrecher behandelt, die doch nichts als ihre alten Rechte zurückforderten, oder geltend machen wollten. “

Die Stadt-Municipalität wollte nur Cantonsbürgerrechte und kein helvetisches Bürgerrecht anerkennen; die Landgemeinden erwiederten: „Die Ertheilung des Schweizer-Bürgerrechts fodert freylich die grosse Behutsamkeit und Vorsorge, damit den Bewohnern Helvetiens kein Nachtheil und Schaden zugesetzt werde. Diese Vorsorge ist um so nothiger, weil wir leider durch die Erfahrung wissen, dass, wenn neue Stadtbürger aufgenommen würden, selten die Wahl auf alte wohlverdiente Landbürger gefallen, deren Voreltern ihr Haab und Gut, ihr Leib und Leben für das Wohl der Stadt und des gemeinsamen Vaterlands aufgeopfert haben, sondern die Wahl traf gar oft nur Welsch- und Deutschen, die sich als Krämer, Handwerker oder Bediente einschmeichelten, ohne auf außerordentliche Verdienste um die Menschheit oder um das Wohl des Vaterlandes zählen zu können. — Wir sehen nicht, wozu eigentlich die Ertheilung des Cantonal-Bürgerrechts bey einem modifizierten Einheitssystem nothwendig sey, wenn das Gemeindburgrecht für die rechtmässigen Theilhaber an Gemeindsgütern genugsam gesichert ist.“

Die Stadt-Municipalität will, die allgemeinen Unterrichtsanstalten sollen gänzlich jedem Canton anvertraut seyn; die Landgemeinden erwiedern: „Obwohlen die Landmunizipalitäten wegen Jahrhunderte hindurch gesittlich vernachlässigten und öffentlich gehinderten Unterricht, dermalen noch nicht innigst fühlen und überzeugt sind, dass die allgemeine und öffentliche Unterrichtsanstalten für jedes Land und Nation äusserst wichtig seien; so merken sie doch, wie gefährlich es mit der Aufklärung des Landbürgers im Canton wiederum werden müsste, wenn die allgemeine und öffentliche Unterrichtsanstalten einem jeden Canton

gänzlich und allein anvertraut würden. Sie kennen jene ehmals mächtige und groß seyn wollende Staatsmänner unsers Cantons, die den Schulen und öffentlichen Unterrichtsanstalten alle Hindernisse in den Weg legten, und ohne schamroth zu werden, behaupten durften: der Staat wäre nie glücklicher, als wenn der Landmann nichts wüste und dumm sey. — Diesem unedlen, unsittlichen und unchristlichen Grundsatz pflichteten noch viele Geistliche bey, und arbeiteten dem einzuführenden Volksunterricht unter dem anfassenden Titel einer Gefahr für Religion, heimlich und öffentlich entgegen, damit es in seiner Dummheit, — sie aber in ihrer vorigen Größe, Vorrechten, setzen Pfründen und Alleinherrschaft mit den sogenannten Patriciern erhalten würden. Wir bitten Sie hiemit Bürger Repräsentanten, die allgemeinen öffentlichen Unterrichtsanstalten Ihres sonderheitlichen Schutzes und Aufmerksamkeit zu würdigen, damit die gleiche, thätige und nützliche Lehranstalten in ganz Helvetien (nur der Religionsunterricht ausgenommen, den wir doch für die Catholiken gleich eingerichtet wünschten), auf gleschen Fuß und Ordnung gesetzt werden, auf daß ein jeder Bürger Gelegenheit finde, dassjenige zu lernen, was seinem Berufe dienlich und angemessen ist, oder was sein Genie befriedigen kann.“

Die Stadt-Municipalität steht in der Beglaubigung, daß die geistlichen Güter der Stifster und Klöster, ein kirchliches Eigenthum seyen, und daß die künftige Centralregierung nicht besucht sey, darüber zu verfügen. Die Landgemeinden erwiederten: „Da wir keine geistliche Juristen sind, so können wir in diese canonische Rechtsfragen nicht eintreten; wohl aber wünschten wir, die Centralregierung möchte die kirchlichen Gesetze, als weltliche Macht oder Arm soweit handhaben, als es die Kirchenräthe selbst verordnen; nämlich daß die Diener der Religion aus den geistlichen Gütern anständig aber nicht überflüssig besoldet würden, und daß man hernach den Überfluss derselben an die Armen-, Kirchen- und geistliche Stiftungen, worunter hauptsächlich die Schulen begriffen sind, verwendete. Da aber dieses die alten Cantonal-Regierungen nicht thaten, und auch die zukünftigen es schwerlich thun würden, wenn sie eigenmächtig handeln könnten, so wünschen wir, die Centralregierung möge eine klügere Einrichtung treffen, besonders da viele reformierte Schulen und Armenhäuser ihr wohlthätiges Daseyn den gleichen ehemaligen geistlichen Gütern zu danken haben.“